

Villarepos, Schweiz, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Früherer deutscher Name: Ruppertswil.

Seit 1502 Freie Reichsstadt Freiburg (Schweiz) / katholisch.

Heute ist Villarepos eine Ortschaft in der Gemeinde Courtepin, Seebezirk, Kanton Freiburg, Schweizerische Eidgenossenschaft.

Aus Villarepos (früherer dt. Name-Ruppertswil):

Sieben Frauen und ein Mädchen.

Sieben Männer und ein Junge.

Drei Frauen und zwei Männer wurden hingerichtet.

- | | | |
|-------|--|---------------------------------------|
| -1560 | Jenon Meino / eine Witwe /
wohnhaft in Ruppertswil.
Anklage wegen Hexerei vor dem Stadtgericht von Freiburg.
Die Beschuldigte wurde am 9. Juli 1560 befragt und
verurteilt.
Das Freiburger Stadtgericht verurteilte die Frau zum
Tod auf dem Scheiterhaufen.
(SSRQ FR I/2/8, S. 28) | Verbrannt |
| -1619 | Bastian Meino / verheiratet / aus Villarepos.
Verdacht der Hexerei.
Der Beschuldigte erlebte mehrere Befragungen und
die Folter.
Mit zunehmender Folter legte er ein Geständnis ab.
Das Freiburger Stadtgericht fällte ein Todesurteil:
Enthauptung, der Leichnam war zu verbrennen.
Das Verfahren wurde vom 27. Februar bis zum 6. April
1619 geführt.
(SSRQ FR I/2/8, S. 187) | Enthauptung,
Leichnam
verbrannt |
| -1619 | Madeleine Meino-Jordan / Frau von Bastian Meino.
Verdacht der Hexerei.
Die Beschuldigte erlebte mehrere Befragungen und
die Folter.
Mit zunehmender Folter legte sie ein Geständnis ab.
Das Freiburger Stadtgericht fällte ein Todesurteil:
Enthauptung, der Leichnam war zu verbrennen.
Das Verfahren wurde vom 27. Februar bis zum 6. April
1619 geführt.
(SSRQ FR I/2/8, S. 187) | Enthauptung,
Leichnam
verbrannt |
| -1619 | Jean Meino / Bruder von Bastian Meino.
Verdacht der Hexerei.
Der Beschuldigte erlebte mehrere Befragungen und
die Folter.
Jean Meino legte kein Geständnis ab.
Das Freiburger Stadtgericht verbannte ihn in seine Pfarrei.
Das Gebiet der Pfarrei durfte er nicht mehr verlassen.
Das Verfahren wurde vom 27. Februar bis zum 6. April | Verbannung
in seine Pfarrei |

- 1619 geführt.
(SSRQ FR I/2/8, S. 187)
- 1620 Barbli Meino. Haftentlassung
mit einer Mahnung
Barbli Meino und Annili Meino aus Villarepos
beschuldigten sich gegenseitig der Hexerei.
Am 21. Mai 1620 erfolgte die Befragung von beiden Frauen
vor dem Stadtgericht von Freiburg.
Das Stadtgericht entließ beide Frauen mit einer Mahnung
aus der Haft.
Annili Meino stand 1626 erneut unter dem Verdacht der
Hexerei.
(SSRQ FR I/2/8, S. 225)
- 1626 Annili Meino / aus Villarepos. Enthauptung,
Leichnam
verbrannt
Nach Verfahren im Jahr 1620 erneuter Verdacht
der Hexerei.
Zunächst bestritt Annili Meino die Anschuldigungen.
Nach mehrfacher Folter legte sie jedoch ein Geständnis ab.
Das Freiburger Stadtgericht fällte ein Todesurteil:
Enthauptung, der Leichnam war zu verbrennen.
Das Verfahren wurde vom 30. Juni bis zum 3. August
1626 geführt.
(SSRQ FR I/2/8, S. 370)
- 1626 Claude Meino / Ehemann von Annili Meino /
aus Villarepos. Enthauptung,
Leichnam
verbrannt
Verdacht der Hexerei.
Unter der Folter legte der Beschuldigte ein Geständnis ab.
Das Freiburger Stadtgericht fällte ein Todesurteil:
Enthauptung, der Leichnam war zu verbrennen.
Das Verfahren wurde vom 30. Juni bis zum 3. August
1626 geführt.
(SSRQ FR I/2/8, S. 370)
- 1626 Pierre Meino / Sohn von Claude und Annili Meino /
14 oder 15 Jahre alt. Freispruch
Verdacht der Hexerei.
Das Freiburger Stadtgericht verhörte Pierre Meino und
sprach ihn vom Vorwurf der Hexerei frei.
(SSRQ FR I/2/8, S. 370, 375)
- 1626 Toni Meino / Tochter von Claude und Annili Meino /
die jüngere Schwester von Pierre Meino. Freispruch
Verdacht der Hexerei.
Das Freiburger Stadtgericht verhörte Toni Meino und
sprach ihn vom Vorwurf der Hexerei frei.
(SSRQ FR I/2/8, S. 370, 375)
- 1626 Jacques Meino / Bruder von Claude Meino. Freispruch
Verdacht der Hexerei aufgrund seines Verwandtschaftsgrades

- zu Claude Meino.
Der Beschuldigte wurde befragt und gefoltert.
Das Freiburger Stadtgericht sprach Jacques Meino vom Vorwurf der Hexerei frei.
(SSRQ FR I/2/8, S. 370, 376, 383/84)
- 1626 Nicli Meino / Bruder von Claude Meino. Freispruch
Verdacht der Hexerei aufgrund seines Verwandtschaftsgrades zu Claude Meino.
Der Beschuldigte wurde befragt und gefoltert.
Das Freiburger Stadtgericht sprach Nicli Meino vom Vorwurf der Hexerei frei.
(SSRQ FR I/2/8, S. 370, 376, 383/84)
- 1626 Hans Michaud. Freispruch
Verdacht der Hexerei aufgrund der Aussagen des Ehepaares Claude und Annili Meino.
Der Beschuldigte wurde befragt und gefoltert.
Das Freiburger Stadtgericht sprach Hans Michaud vom Vorwurf der Hexerei frei.
(SSRQ FR I/2/8, S. 370, 377 ff.)
- 1648 Jacques Menoud / aus Villarepos. Freispruch,
bis Verdacht der Hexerei. Zahlen reduzierter
1649 Anklage im Rahmen eines Verfahrens vom 9. November 1648 Prozesskosten
bis zum 10. März 1649 gegen mehrere Personen.
Der Beschuldigte erlebte mehrere Befragungen und die Folter.
Ein Geständnis legte er nicht ab.
Das Freiburger Stadtgericht fällte zu ihm einen Freispruch,
er musste die Prozesskosten zahlen.
Die Kosten bzgl. Jacques Menoud wurden reduziert.
(SSRQ FR I/2/8, S. 845)
- 1648 Anni Menoud / Ehefrau von Audriset Menoud / Freispruch,
bis aus Villarepos. Zahlen der
1649 Verdacht der Hexerei. Prozesskosten
Anklage im Rahmen eines Verfahrens vom 9. November 1648
bis zum 10. März 1649 gegen mehrere Personen.
Die Beschuldigte erlebte mehrere Befragungen und die Folter.
Ein Geständnis legte sie nicht ab.
Das Freiburger Stadtgericht fällte zu der Frau einen Freispruch,
sie musste die Prozesskosten zahlen.
Die Kosten bzgl. Anni Menoud wurden nicht reduziert.
(SSRQ FR I/2/8, S. 845)
- 1662 Jeanne Menoud-Bertet / eine Witwe / ewige
stammte aus der Vogtei Yverdon / Verbannung
wohnte in der Gegend von Villarepos.
Verdacht der Hexerei.
In mehreren Befragungen legte die Beschuldigte
kein Geständnis ab.

Das Freiburger Stadtgericht verurteilte die Witwe
zur ewigen Verbannung.
Das Verfahren wurde vom 10. bis zum 13. Februar 1662
geführt.
(SSRQ FR I/2/8, S. 1090)

-1665 Jeanne Menoud-Germann /
aus Villarepos.
Verdacht des Diebstahls und der Hexerei.
Die Beschuldigte erlebte im Verfahren mehrere Befragungen.
Das Freiburger Stadtgericht verfügte die Haftentlassung
von Jeanne Menoud-Germann.
Sie musste eine Urfehde schwören.
Das Verfahren wurde vom 16. bis zum 18. März 1665
geführt.
(SSRQ FR I/2/8, S. 1132)

Haftentlassung,
Urfehde

Quelle:

Binz-Wohlhauser, Rita und Dorthe, Lionel:
Freiburger Hexenprozesse 15. – 18. Jahrhundert
In: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen,
IX. Abteilung – Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg,
Erster Teil – Stadtrechte,
Zweite Reihe – Das Recht der Stadt Freiburg,
Band 8.
Basel 2022

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.
Kirchstraße 11
99897 Tambach-Dietharz
Telefon: 036252 / 31974
E-Mail: bdireske56@gmail.com